

2667 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Rechtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 21. Feber 1983 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über den gegenseitigen urheberrechtlichen Schutz

Sowohl Österreich als auch die UdSSR gehören dem Welturheberrechtsabkommen vom 6. September 1952, BGBl.Nr.108/1957, an. Das gegenständliche Abkommen ergänzt das Welturheberrechtsabkommen und geht über das Welturheberrechtsabkommen hinaus, indem es, in eingeschränktem Umfang, eine rückwirkende Anwendung desselben vorsieht. Darüber hinaus enthält es Bestimmungen über die praktische Abwicklung der sich aus dem Welturheberrechtsabkommen im Verhältnis zwischen Österreich und der UdSSR ergebenden rechtlichen Beziehungen, besonders mit Rücksicht auf die Verrechnung und auf gegenseitige Mitteilungspflichten.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs.2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung entbehrlich.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 22. Feber 1983 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 21. Feber 1983 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über den gegenseitigen urheberrechtlichen Schutz, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1983 02 22

Elisabeth D i t t r i c h  
Berichterstatter

Dr. B ö s c h  
Obmann